

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

DAS ORDENSVERMOGEN

Die in manchen Staaten auf Jahrhunderte zurückreichende Gepflogenheit, verdienstvollen Heerführern den Dank des Vaterlandes in der Form einer größeren Geldzuwendung (Dotation) zum Ausdruck zu bringen, hatte in der österreichischen Wehrmacht nicht allgemein Eingang gefunden¹⁾. Maria Theresia wollte jedoch besonders verdienstvolle Offiziere aller Grade, in Verbindung mit dem von ihr gestifteten Orden, auch durch einen lebenslänglichen Zuschuß zu ihren Bezügen belohnen. Demnach bestimmten die Ordenssatzungen in ihrer ersten Fassung die Auszahlung jährlicher Pensionen in der Höhe von je 1500 Gulden an zwanzig Großkreuze, von je 600 Gulden an hundert Ritter und von je 400 Gulden an weitere hundert Ritter. Die seit dem Jahre 1765 hinzugekommenen Kommandeure des Ordens standen bis 1810 im Bezuge der höheren Ritterpension, so daß die Gesamtzahl der mit Pensionen zu beteilenden Ordensmitglieder unverändert blieb.

Für die Vorrückung aus der niederen in die höhere Ritterpension sowie für die Einreihung der vorerst mit Pensionen noch nicht beteilten Ritter (ihre Zahl war nicht beschränkt) ist der Ordensrang nach dem Zeitpunkt der vollbrachten Waffentat — nicht jener der Promotion — maßgebend gewesen. Die Witwen der Ordensmitglieder hatten die Hälfte der von ihrem Gatten bezogenen Pension auf Lebensdauer zu erhalten.

Um die Auszahlungen der Ordenspensionen bewirken zu können, widmete die Kaiserin mit dem Stiftbrief vom Jahre 1763 dem Orden ein eigenes Vermögen von 2,255.000 Gulden, das bei einer Wiener Bank hinterlegt und mit 5 v. H. verzinst wurde. Dieser für jene Zeit überaus hohe Betrag stammte aus den von den habsburgischen Niederlanden zur Verfügung gestellten Kriegshilfsgeldern, deren man nach dem Abschluß des Hubertusburger Friedens von 1763 nicht mehr bedurfte.

Infolge der späteren Verringerung des Zinsenertrages während der vieljährigen Kriegsepochen sowie durch eine nicht vorhergesehene Zunahme der zu zahlenden Witwenpensionen sanken die Ordenseinkünfte derart, daß in den Jahren 1794 bis 1810 nur gekürzte Pensionen angewiesen werden konnten. Kaiser Franz I. sah sich deshalb veranlaßt, im Dezember 1810 einen Nachtrag zu den Ordenssatzungen anzuordnen, der die Höchstzahl der Ordenspensionen wie folgt festsetzte:

¹⁾ Nach dem Kriege von 1870/71 haben Prinz Friedrich Karl v. Preußen, Graf Moltke, Graf v. Roon und Freih. v. Manteuffel Dotationen in der Höhe von je 1,200.000 Mark erhalten, ferner 21 Armee- und Korpskommandanten verschieden abgestufte Dotationen zwischen 600.000 und 300.000 Mark.